

Rede Jugendhilfeausschuss 07.07.2016

Vielen Dank für die Möglichkeit, hier vorsprechen zu dürfen. Ich versuche mich kurz zuhalten.

Ab 2007 bis 2015 wurden wir Tagespflegepersonen leider politisch und in der Vergütung vergessen. Das merkt man auch bei den geänderten Gesetzen und Vorgaben im Kindertagespflegebereich.

Beispielsweise schreibt das Bundesministerium vor, dass der Elternbeitrag nicht von uns, sondern vom Jugendamt einzuziehen ist. (SGB VIII, § 23, Abs. 2)

Des Weiteren soll Vertretungsregelung für unseren Krankheitsfall vom Jugendamt organisiert und vergütet werden. Dazu gibt es bereits Gespräche.

Gleiches gilt für Bundesförderprogramme

gekipptes Betreuungsgeld

Die Mittel werden den Ländern zur Verbesserung der Kindertagesbetreuung zur Verfügung gestellt, also auch zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagespflege. Nicht für existenzbedrohte Tagespflegestellen, da es in diesem Moment bereits zu spät ist.

"Investitionsmittel für Kitas und Tagespflege" 2008 - 2018

Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung sowie zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

§12 Zweck der Finanzhilfen

(1) In den Jahren 2015 bis 2018 gewährt der Bund aus dem Bundessondervermögen „Kinderbetreuungs-ausbau“ Ländern und Gemeinden nach Artikel 104b des Grundgesetzes Finanzhilfen für Investitionen in Tageseinrichtungen und zur Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren. Investitionen sind Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs- und Ausstattungsinvestitionen.

In den letzten Jahren wurden mehrere neue Tagespflegestellen in Schwerin eröffnet. Von diesem Förderprogramm ging nichts an die neuen Tagespflegestellen – trotz Nachfrage. Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern wird damit eingeschränkt, weil wir nicht die Möglichkeiten einer Kita haben.

Da unsere Sachkosten definitiv zu gering bemessen sind, müssen wir viele Ausstattungsgegenstände von unserem Anerkennungsbetrag der Förderleistung bezahlen.

Richtigerweise besagt die Beschlussvorlage zur Entgeltgruppe S4:

Betreuung für, Randzeiten, Kinder mit starken Tendenzen zu besonderen Förderschwerpunkten in einer allein verantwortlichen Gruppe. All diese Kinder betreuen wir bereits seit Jahren - ohne dass die Tagespflegepersonen dafür extra vergütet werden.

S4 ist nur ein Schritt näher zum Erzieherinnen- Entgelt.

Weiterhin sind in der Vergütung nicht enthalten:

Arbeitsjahre, alleinige Organisation, Leitung, Elterngespräche, Elternversammlungen, tägliche Vor- und Nacharbeiten, Portfolio, zusätzliche Betreuungszeiten, Geld einfordern bei Nichtzahlung, Kochen, Einkaufen, Hygiene, Raumgestaltung, Qualitätsentwicklung- und Sicherung, obwohl es in zahlreichen Gerichtsurteilen zur „leistungsgerechten Ausgestaltung“ gehört.

Trotz Mecklenburger „**Beobachtungs- und Dokumentationsverordnung**“ incl. Tagespflege erhalten wir keine finanziellen Zuweisungen für Portfolio. Die **Landesverordnung über die Finanzmittel nach § 18 Absatz 3 des Kindertagesförderungsgesetzes (FinLVOKiföG M-V)** beinhaltet auch für Tagespflege einen angemessenen Teil der Arbeitszeit für die mittelbare pädagogische Arbeit einzuräumen.

Alleine bei der Qualifikation gilt man als Tagespflegeperson mit 160 Stunden qualifizierten Lehrgang. In Schwerin wird seit Jahren mit 450 Stunden eine Tagespflegeperson ausgebildet, was wir befürworten. Das Projekt „**Kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege**“ vom DJI, finanziert und gefördert vom Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) beinhaltet ein Qualifizierungskonzept von 300 Stunden, wo Schwerin bereit drüber steht. Trotzdem zeigt es sich nicht in der Vergütung. Im Gegenteil. Auf Anfrage beim Jugendamt sagte man uns: „Qualifikation ist in Schwerin nicht gefordert, also wird es auch nicht gefördert.“

Im LK Mecklenburgische Seenplatte wird auch nach Qualifikation vergütet.

Der TVöD SuE hat eine Erhöhung ab 01.07.2016, was in der Beschlussvorlage nicht berücksichtigt wurde.

Stufe S3 = 2155,18 € nicht wie in der Beschlussvorlage 2.104,67 € / 438,47 €

Stufe S4 = 2315,02 €

Also sollte sich der Betrag bei täglich Arbeitszeit von 10 h erhöhen bei Entgeltgruppe S3 von **425,68 €** (2015) auf **449,00 €** / bzw.

Entgeltgruppe S4 von **425,68 €** auf **482,30 €**

Kompletter Tagespflegesatz pro Kind für 10 Stunden bedeutet dies bei
Entgeltgruppe S3: **536,24 €**
Entgeltgruppe S4: **569,54 €**

Immer noch um ca. 300,00 € kostengünstiger im Vergleich zu Krippenkinder =
Mittelwert Platzkosten pro Monat 2015: **864,68 €** (Siehe KLEINE ANFRAGE der
Abgeordneten Jacqueline Bernhardt, 08.01.2016)

Mecklenburg wirbt mit Familienfreundlichkeit, wir haben sehr hohe
Betreuungszahlen im Vergleich zu Deutschland, was auch an den Mecklen-
burger Tagespflegepersonen liegt. Aber es gibt keine Anerkennung unserer
Arbeit, arbeiten bis 10 Stunden täglich und landen trotzdem in Altersarmut, weil
die Landeshauptstadt Schwerin als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe
unsere leistungsgerechte Ausgestaltung festlegt.

Uns Allen sollte das Wohl der Kinder in erster Linie am Herzen liegen. Dazu
gehören auch zufriedene Eltern, funktionstüchtige Mehrlings- Kinderwagen,
kindgerechte Räumlichkeiten incl. heilem Spielzeug usw. Kein Elternteil gibt
sein geliebtes Kind in eine Kinderaufbewahrungsstätte, wo viele Sachen
existenzbedrohend sind. Gerade jetzt nach der schlecht ausgefallenen
Bertelsmann- Studie.

Es gab grade diese Woche in Aachen ein Gerichtsurteil zur leistungsgerechten
Ausgestaltung der Vergütung für Tagespflegepersonen. Dies besagt, dass man
nach zeitlichen Umfang der Arbeitsleistung Geldleistungen erhalten soll. Also
unterschiedlich hohe Vergütung für tägliche Arbeitszeit von beispielsweise 8,9,
10 Stunden, was in Schwerin nicht stattfindet.

Zur „AG Kita Satzung“ gibt es noch einen weiteren Termin. Den neuen Entwurf
zum Bedarfsplan haben wir noch nicht erhalten.

Aus all diesen Gründen befürworten wir auch den Antrag von der „Fraktion
Unabhängige Bürger - Herrn Horn“

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.